

Verordnung der Stadt Celle
über das Naturschutzgebiet "Aller mit Altgewässern und
Auenlebensräumen bei Osterloh"
in der Stadt Celle

vom XX.XX.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "**Aller mit Altgewässern und Auenlebensräumen bei Osterloh**" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Celler Allertalung“ und erfasst die Aller mit ihren Altgewässern zwischen Altencelle und Osterloh sowie die von extensiv genutztem Grünland geprägten Auenlebensräume südöstlich von Osterloh. Das Gebiet ist im Norden begrenzt durch die Straßenbrücke der Kreisstraße K74 und im Süden bzw. Osten durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Wienhausen.

Die Aller stellt sich in diesem Abschnitt dar als stark reguliertes, im Rahmen des Gewässerausbaus der 1960er Jahre im Lauf deutlich verkürztes und durch das Wehr bei Osterloh unterbrochenes Fließgewässer, das im Oberwasser des Wehrs bei normalem Abflussgeschehen nur eine sehr geringe Amplitude des Wasserspiegels im Jahresverlauf aufweist und erst wenige naturnahe Uferstrukturen entwickelt hat.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

Die Abgrenzung des NSG erfolgt in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie der Aller und mit der Aller verbundener Altwässer; daneben sind in der Alleraue südöstlich von Osterloh im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Grünland- und Gewässerflächen und der damit verbundene Unterhaltungstreifen des Unterhaltungsverbandes Nr. 41 "Wasserverband Mittelaller" in das NSG einbezogen.

- (4) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (**FFH**-) Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 60,4 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen, Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung ihrer Wander- und Austauschbeziehungen im Gebiet.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Schutz und die Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten naturnahen Flussniederungslandschaft der Aller mit naturnahen Altgewässern,
 2. den Erhalt und die Entwicklung der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 3. den Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe und Strukturelemente wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Hecken und Solitäräume,
 4. die Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von Hartholz-Auenwäldern
 5. die Erhaltung und die Entwicklung der Aller und ihrer Aue als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreiem und deckungsreichem Wanderkorridor für die wildlebenden Pflanzen und Tiere wie insbesondere
 - a) Fischotter und Biber,
 - b) Fledermäuse, insbesondere der Arten Bechstein-, Fransen-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr,
 - c) Amphibien, insbesondere Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte und Grasfrosch,
 - d) Großmuscheln in der Aller und den mit ihr verbundenen Altwässern,
 - e) Libellen, insbesondere der Arten Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer und östliche Moosjungfer,
 - f) Steinbeißer, Schlammpeitzger, Flussneunauge, Meerneunauge und Bitterling sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. den Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen, Röhricht- und Sumpfbereichen sowie Hochstaudenfluren,
 7. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens insbesondere im Gebiet des Auenprojektes südöstlich von Osterloh,
 8. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Störeinflüsse sowie von Schad- und Nährstoffeinträgen auch von außerhalb des Naturschutzgebietes,
 9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG,
 10. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß den Absätzen 3 und 4.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
 1. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Feldgrille (*Gryllus campestris*), Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*), Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Sandsegge (*Carex arenaria*),

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*),

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahen Flusslauf der Aller mit auf möglichst langen Strecken unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, naturnaher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und mindestens abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*),

6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Langblättrigem Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*) und Knotiger Braunwurz (*Scrophularia nodosa*),

6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig mit Pflanzennährstoffen versorgten Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Gewöhnlichem Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*),

91F0 Hartholzauwälder als naturnahe Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Scharbockskraut (*Ficaria verna*),

2. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Biber (*Castor fiber*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen), sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),

Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Bermen, Umfluter),

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit teilweise beschatteten Ufern; mit feinsandig-kiesiger, stabiler Gewässersohle sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken als Lebensraum der Libellen-Larven,

Kammolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen,

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie in den auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

Bitterling (*Rhodeus amarus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zu Ausnahmen und Freistellungen, alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele nach der FFH-Richtlinie, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Wege und Trittpfade nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das zulässige Betreten nach Satz 1 umfasst auch das Befahren von Wegen mit Fahrrädern. Als Wege gelten grundsätzlich nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen.
- (3) Darüber hinaus werden im NSG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder beeinträchtigen können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören
 3. Pflanzen und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, hierzu gehört auch das Aufasten von Bäumen
 4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln, einzubringen oder auszusetzen,
 6. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 7. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
 8. zu zelten, zu lagern sowie Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann ihre Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verbinden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 10. unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Drohnen) und unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle) im NSG zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, daneben notwendige Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme sowie von der Naturschutzbehörde veranlasste oder mit ihr abgestimmte Einsätze unbemannter Luftfahrssysteme zu Überwachungszwecken.
- (4) Weitergehende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 aufgeführten Verboten sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen

Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Bekämpfung invasiver Arten, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebiets mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums wie folgt:
- g) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
 - h) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5. das Befahren der Aller mit nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an rechtmäßig vorhandenen Steganlagen; die wasserrechtlichen Bestimmungen zum Gemeingebrauch an der Aller bleiben unberührt,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, im Falle der Grundräumung, Uferbefestigung sowie Beseitigung von Vegetation mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Freistellungen gelten nicht für die Stillgewässer und Altarme, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Lebensraumtyp (LRT) 3150 „3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften“ (Anlage 2) dargestellt sind. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und –einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
8. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1 bis 8 genannten Zwecke.

Das Betreten nach den Nummern 1 bis 2 umfasst auch das Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Befahren vorhandener Wege mit Fahrrädern einschließlich Pedelecs.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Maßgaben:

- 1. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland Typ A** dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland
 - a) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - d) ohne Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang der Aller oder Altgewässer,

- e) ohne Düngung mit einer auf Rein-Stickstoff bezogenen Gabe von mehr als 80 kg Stickstoff je ha und Jahr; eine Phosphor- und Kalidüngung erfolgt nur nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse, eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - f) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung, Klärschlamm und Gärresten.
 - g) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gräben sowie Drainagen
 - i) ohne Lagerung von Boden- oder Silagemieten, Schnittgut, Mist sowie sonstigen Stoffen und Geräten,
2. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten, im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden und als **Grünland Typ B** dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- und Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde mit deren schriftlicher Zustimmung möglich, bei ausschließlicher Verwendung von zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT charakteristischer Pflanzenarten oder selbst gewonnenem Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - f) ohne Lagerung von Boden- oder Silagemieten, Schnittgut, Mist sowie sonstigen Stoffen und Geräten,
 - g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) ohne Düngung mit einer auf Rein-Stickstoff bezogenen Gabe von mehr als 60 kg Stickstoff je ha und Jahr; eine Phosphor- und Kalidüngung erfolgt nur nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse, eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - i) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Eggen / Striegeln oder Walzen) im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres,
 - j) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr sowie der ersten Mahd frühestens nach dem 01.07. eines Kalenderjahres,
 - k) bei Weidenutzung mit einem Besatz von höchstens 2 GVE pro ha und nur in der Zeit von März bis November eines Kalenderjahres, ohne Zufütterung und ohne Portions- oder Umtriebsweide; ausgenommen von den Beschränkungen ist die auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Ziel- und Maßnahmenkonzeptes ausgeübte extensive Dauerbeweidung zur Biotoppflege,
3. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten, als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des Lebensraumtyps 2330 "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen" sowie des Biotoptyps "Sandmagerrasen"
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten,
 - d) keine Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - e) keine Düngung und keine Kalkung
 - f) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - g) ein Mulchen oder Schlegeln erfolgt bei Nutzung als Mähwiese nicht vor dem 1. September, bei Nutzung als Weide nicht vor dem 1. August,

- h) eine Mahd erfolgt nur einmalig, nicht vor dem 1. August und nur ohne Weidenutzung,
 - i) eine Weidenutzung erfolgt ohne Zufütterung und ohne Portions- oder Umtriebsweide; ausgenommen von den Beschränkungen ist die auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Ziel- und Maßnahmenkonzeptes ausgeübte extensive Dauerbeweidung zur Biotoppflege,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise,
- einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des erforderlichen Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.

Ausgenommen von den unter Nr. 2 und Nr. 3 geregelten Beschränkungen ist die auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Ziel- und Maßnahmenkonzeptes ausgeübte extensive Dauerbeweidung zur Biotoppflege.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
- 1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung sind zulässig,
 - 2. ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist zulässig,
 - 3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 - 4. ohne Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln, die zu einer Gefährdung des Fischotters und des Bibers sowie ihrer Jungtiere oder tauchender Vogelarten führen können.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich
- 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen jedoch ohne Anlage von Wildäckern, Salzlecken, Kurrungen, Köder- und Futterplätzen
 - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art; die Neuanlage ist mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - 3. der Ausübung der Fallenjagd mit unversehrt lebend fangenden Fallen und selektiv wirkenden Totschlagfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten und ihren Jungtieren,
 - 4. des Einsatzes von Jagdhunden.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller im Bereich des Allerwehrs Osterloh nach Maßgabe des hierzu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten, insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserschutzes entlang der Aller kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser

Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden und invasiven Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in der Regel mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten abgestimmt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Stadt Celle
Datum xxxx

Dr. Nigge
Oberbürgermeister